

Radiointerview:

Neuerungen beim § 13 a-Landwirt

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Unser heutiges Thema ist speziell für Landwirte interessant. Beim § 13 a EStG haben sich einige Neuerungen ergeben. Für wen ist der § 13 a EStG wichtig?

Ziegler: Die Vorschrift ist für viele Landwirte wichtig, die nicht mehr als 20 ha selber bewirtschaften und nicht mehr als 50 Vieheinheiten haben.

Die Vorschrift ermöglicht es, die Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft mit Durchschnittssätzen zu ermitteln, es werden nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben erfasst. Der § 13 a ist auf alle Landwirte mit den genannten Voraussetzungen anzuwenden.

Wenn der Landwirt seinen Gewinn nicht unter dieser Vorschrift ermitteln will, so muss er dies dem Finanzamt mitteilen. Dies ist dann vorteilhaft, wenn Verluste berücksichtigt werden sollen.

Frage: Was hat sich wesentlich geändert?

Ziegler: Die Flächengröße muss künftig am 15. Mai innerhalb des Wirtschaftsjahres erfüllt sein.

Es gibt seit 1.7.2015 nur noch einen einheitlichen Gewinngrundbetrag mit 350,00 Euro pro ha. Die Bodengüte wird nicht mehr berücksichtigt. Das ist natürlich vorteilhaft für Betriebe mit sehr guten Böden, den Nachteil haben Betriebe in schlechteren Lagen.

Neu ist auch, dass ein Zuschlag zum 13 a-Gewinn vorzunehmen ist, wenn Prämienrechte oder Genossenschaftsanteile verkauft werden. Selbstverständlich sind weiterhin Gewinne aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden und Wald zu versteuern.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Veräußerung oder Entnahme von sonstigen Anlagevermögen z.B. Schlepper, Maschinen oder Tiere.

Wenn der Veräußerungspreis 15.000,00 Euro übersteigt, erhöhen diese Gewinne die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Frage: Was raten Sie einem 13a-Landwirt?

Ziegler: Jeder 13 a-Landwirt sollte sich informieren, wie sich die Neuerungen auf seinen Einzelfall auswirken. Ich konnte nur einige der wichtigsten Änderungen aufführen.

Im Einzelfall, kann es vorteilhaft sein, auf die Anwendung des § 13 a zu verzichten und künftig den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.